

Die **Dokumentation Obersalzberg** ist eine öffentliche Einrichtung der **Berchtesgadener Landesstiftung**.

Für die Besucherinnen und Besucher gilt die folgende

### **Hausordnung:**

1. Der Besuch ist nur in einer der geschichtlichen Bedeutung der Ausstellung angemessenen Kleidung gestattet. Nicht angemessen ist insbesondere eine Kleidung, die üblicherweise als Symbol einer rechtsextremistischen Gesinnung verstanden wird. Ebenfalls nicht angemessen ist das Tragen von Kleidung, auf der offene Abzeichen oder Embleme mit rechtsextremistischem Bezug zu sehen sind.
2. Die Besucherinnen und Besucher haben sich entsprechend der geschichtlichen Thematik der Ausstellung in angemessener Weise zu verhalten. Unangemessen sind insbesondere Verhaltensweisen und Äußerungen, die die nationalsozialistische Herrschaft oder ihre Verbrechen verherrlichen, verharmlosen oder abstreiten. Ebenfalls unangemessen ist die Zurschaustellung von Tätowierungen, die als Symbole einer rechtsextremistischen Gesinnung verstanden werden können. Bei Zuwiderhandlung wird Strafantrag gemäß § 123 Strafgesetzbuch gestellt.
3. Die Dokumentation Obersalzberg vermittelt begleitete Rundgänge durch die Ausstellung. Begleitete Rundgänge durch sonstige Anbieter sind nur mit vorheriger schriftlicher Erlaubnis zulässig.
4. Bei besonders starkem Publikumsandrang ist das Personal befugt, das Haus aus Sicherheitsgründen zeitweilig für weitere Besucher zu schließen.
5. Die Eintrittskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt und sind nicht übertragbar. Bei Verlassen des Hauses verlieren sie ihre Gültigkeit.
6. Das Haus darf nur durch den Haupteingang betreten werden. Es muss spätestens bis zum Ende der gültigen Öffnungszeiten verlassen werden.

7. Kinder unter 12 Jahren haben nur in Begleitung Erwachsener Zutritt. Die Begleitpersonen haben für ein ruhiges Verhalten der Kinder zu sorgen. Für Kinder unter 12 Jahren wird der Besuch der Dokumentation Obersalzberg grundsätzlich nicht empfohlen.
8. Beim Besuch von Schulklassen sind die begleitenden Lehrer aufsichtspflichtig.
9. Hunde und andere Tiere dürfen nicht ins Haus mitgenommen werden.
10. Für Garderobe wird nicht gehaftet.
11. Der Aufzug darf nur von Rollstuhlfahrern, Gehbehinderten und zum Transport von Kinderwagen bzw. mit ausdrücklicher Erlaubnis durch das Aufsichtspersonal benutzt werden.
12. Das Rauchen ist nicht gestattet. Essen und Trinken ist nur in den hierfür im Einzelfall ausdrücklich zugelassenen Räumlichkeiten möglich. Handys sind mit Rücksicht auf die Besucherinnen und Besucher auszuschalten.
13. Die Ausstellungsstücke und Vitrinen dürfen nicht berührt werden. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Das in der Dokumentation Obersalzberg eingesetzte Personal ist in Ausübung des Hausrechts berechtigt, bei Verstößen gegen diese Hausordnung, insbesondere gegen Nr. 1 und 2, Besucherinnen/Besucher des Hauses zu verweisen bzw. den Besuch nicht zu gestatten. Ein Anspruch auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.
14. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle Schäden und Folgeschäden am Gebäude und an fester sowie beweglicher Einrichtung, die durch sie verursacht wurden. Eltern haften für ihre Kinder.
15. Die Hausordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 10. Dezember 2014

Berchtesgadener Landesstiftung



Georg Grabner

Landrat und Vorsitzender des Stiftungsrates